

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Lukas Joa	15.12.20	Anlage 9, 3.2.4 u. 4.3.4	Erfassung
Lukas Joa	25.01.21	Anlage 9, 3.2.4 u. 4.3.4	Änderung gemäß Sitzung
Zustimmung AG TÜ	23.03.2021	Anlage 9, 3.2.4 u. 4.3.4	Gemäß AG TÜ 03/2021
Zustimmung SG WV	23.04.2021	Anlage 9, 3.2.4 u. 4.3.4	Gemäß Protokoll SG WV 04/2021
Zustimmung GK AVV	14.06.2021	Anlage 9, 3.2.4 u. 4.3.4	Genehmigt

Titel:	Übergeordnete Code für Beanstandungen nicht codierter Mängel (DBC)
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Cargo AG
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Lukas Joa
Ort, Datum:	Mainz, 18.09.2020
Kurzbeschreibung:	Der Fehlerkatalog Anlage 9 Anhang 1 ist keine erschöpfende Aufstellung aller Mängel. Daher sollen für nicht aufgeführte Schäden/Mängel «übergeordnete Schadcode» verwendet werden.

1. Ausgangslage (Ist):**1.1. Einleitung**

Wie dem Protokoll aus 10/2016 (Sitzung in Paris am 31.01.2017 freigegeben) zu entnehmen ist, wurde die Verwendung von übergeordneten Codes anerkannt. Diese Zulassung muss nun in der Anlage 9 integriert werden.

9. Diskussion: Umgang mit Mängel die nicht in der Anlage 9 aufgeführt sind

Die AG TÜ diskutiert über die Kommunikation von Mängel, die nicht in der Anlage 9 aufgeführt sind (kein erschöpfende Aufstellung) und die Kommunikation von Mängel, sofern die Toleranz noch nicht überschritten ist (z.B. bei Flachstellen). Der Umgang muss im Rahmen des Verfahrens (TO 8) vertieft werden. Eine Definition der Begriffe Schaden und Mangel ist hierfür ggf. erforderlich.

Sofern ein Schaden nicht in der Anlage 9 aufgeführt wird, kann der übergeordnete Code verwendet werden.

Sofern eine Toleranz nicht erreicht ist, stellt es noch keinen Schaden dar.

1.2. Funktionsweise**1.3. Störung / Problembeschreibung**

Der Fehlerkatalog Anlage 9 Anhang 1 ist keine erschöpfende Aufstellung aller Schäden/Mängel. Bei Schäden/Mängeln, die im Katalog nicht aufgeführt sind, die jedoch die Betriebssicherheit gefährden oder die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigen können, entscheidet das befähigte Personal, welche Maßnahmen zu treffen sind. Hierbei kann es zu Problematiken bei übermittelten Schadcodes kommen, die die Mitarbeiter ausgewählt haben.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

nein ja, folgende:

**anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewahrung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)**

Es sollen «übergeordnete Schadcode» für nicht aufgeführte Schäden/Mängel verwendet werden.

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

Schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

Rot: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

3.2.4

Diese Anlage ist keine erschöpfende Aufstellung aller Mängel. Bei Mängeln, die im Katalog nicht aufgeführt sind, die jedoch die Betriebssicherheit gefährden oder die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigen können, entscheidet das befähigte Personal, welche Maßnahmen zu treffen sind. **Die Dokumentation dieser Mängel ist mit dem in Kontext stehenden Bauteil/ Komponenten/Aspekt übergeordneten Code vorzunehmen und mindestens der zweiten Gliederungsebene zuzuordnen.**

4.3.4

Mängel, die im Katalog nicht aufgeführt sind, die jedoch die Betriebssicherheit gefährden oder die Verkehrstauglichkeit beeinträchtigen können, sind mindestens der Fehlerklasse 3 zuzuordnen

4. Begründung

Durch die Verwendung von übergeordneten Codes bei nicht aufgeführten Mängeln wird dem Personal die Entscheidung welcher Code zur Dokumentation zu verwenden ist erleichtert und ein einheitliches Vorgehen etabliert.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 3)

Sicherheit (Wertung 4)

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.
Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
Begründung: Die Dokumentation von Mängeln mittels Codes ist sicherheitsrelevant.	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<p>Begründung: Die Änderung ist in ihrer/n</p> <p>Innovation = gering, da die Verwendung von Codes bereits bekannt ist,</p> <p>Komplexität = gering, da eine geringe Anzahl von Schnittstellen vorhanden ist und bestehende Regelwerksteile mit verwendet werden,</p> <p>Ausfallfolgen = minimal, da die Mitarbeiter in der Beurteilung von Mängeln geschult sind,</p> <p>Überwachbarkeit = hoch, da die Auswirkungen durch bewährte Verfahren (Qualitätsprüfung, Schadensprotokoll, etc.) geprüft werden</p> <p>Umkehrbarkeit = umkehrbar, da die Änderungen im Turnus (1 Jahr) rückgängig oder durch andere Verfahren verändert werden können</p>	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	<input type="checkbox"/> entfällt
<p>6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: Die Mitarbeiter nutzen die Übergeordneten Code zur Dokumentation von Mängeln. Die vorgefundenen Mängel sind korrekt dokumentiert.</p> <p>6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: Die Mitarbeiter nutzen falsche Code zur Dokumentation von Mängeln. Die Mängel sind nicht mit dem korrekten Code dokumentiert.</p> <p>-Mängel werden fehlerhaft übermittelt.</p> <p>-Mängel können durch das nächste behandelnde EVU nicht identifiziert werden.</p> <p>6.3.3. Systemmissbrauch möglich:</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:</p> <p>Innerhalb des Systems:</p> <p>Mitarbeiter könnten vorsätzlich übergeordnete Codes zur Dokumentation verwenden.</p>	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<p><i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Die unter 6.3.2 aufgezeigten Störungen sind keine neuen, durch die Änderung entstandene Gefährdungen, sondern bereits bestehend. 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<p>Bewertungsstelle:</p> <p>Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:</p>	[Anlage]